

Kleine Anfrage

der Abg. Sabine Wölfle SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Fischaufstiegshilfen in der Elz und Wiederansiedlung
des Lachses**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mittel wurden seit 2008 für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen in der Elz zur Verfügung gestellt und zu welchen Förderbedingungen und Fördersätzen?
2. Besteht – und in welchem Umfang – gegebenenfalls ein Antragsstau, der den Bau von Aufstiegshilfen verzögert?
3. Wie stellt sich die Durchgängigkeit der Elz dar, insbesondere, wie viele Fischaufstiegshilfen bestehen dort bereits, wann wurden sie errichtet und welche Barrieren in Form von Wasserkraftwerken ohne Fischaufstiegshilfen sind noch vorhanden?
4. Wie hat sich das Vorkommen des Lachses in der Elz in den letzten Jahren entwickelt?
5. Wann ist mit der Nachrüstung/Errichtung von Fischaufstiegshilfen an den noch vorhandenen Barrieren in der Elz zu rechnen?
6. Unter welchen Bedingungen und auf welcher Rechtsgrundlage müssen Wasserkraftwerksbetreiber die Durchgängigkeit von Gewässern auch bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen herstellen und in welchem Zeitraum müssen sie das tun?

20.09.2018

Wölfle SPD

Begründung

Immer wieder werden Lachse in der Elz gesichtet. Diese können jedoch aufgrund von Barrieren durch Wasserkraftwerke, die nicht über Fischaufstiegshilfen verfügen, nicht bis zu den potenziellen Laichplätzen die Elz hinaufschwimmen. Es stellen sich daher Fragen nach der Herstellung der Fischgängigkeit des Flusses.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 Nr. 5-0141.5/656/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mittel wurden seit 2008 für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen in der Elz zur Verfügung gestellt und zu welchen Förderbedingungen und Fördersätzen?

Langdistanzwanderfische erreichen die möglichen Laichgründe in der Elz und Wilden Gutach vom Rhein über die sogenannte „Alte Elz“ und über den Leopoldskanal. Ein Mündungsbereich liegt in der Rheinschlinge bei Gerstheim. Der Leopoldskanal, die bei weitem wichtigste Wanderroute, mündet weiter im Süden in die Rheinschlinge Rhinau.

Seit 2008 wurden elf Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Leopoldskanal, der Elz und der Wilden Gutach umgesetzt. Dafür wurden 1,9 Millionen Euro investiert. Zwei Maßnahmen im Leopoldskanal wurden mit 42 % von der EU gefördert (ca. 220.000 Euro), drei Maßnahmen in der Elz wurden vollständig als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach BNatSchG realisiert, ebenso zwei Maßnahmen in der Wilden Gutach. Drei Maßnahmen in der Elz wurden zu 100 % privat finanziert und eine vom Land als Eigentümer des Gewässerbetts.

Für die Errichtung von Fischaufstiegshilfen wurden bislang keine Fördermittel nach Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw) beantragt.

Neben den Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit wurden mehrere Strukturmaßnahmen zur fischökologischen Aufwertung der Elz durchgeführt. Hierbei entstanden Kosten von ca. 6,5 Millionen Euro. Es handelte sich um Ausgleichsmaßnahmen der Deutsche Bahn AG.

2. Besteht – und in welchem Umfang – gegebenenfalls ein Antragsstau, der den Bau von Aufstiegshilfen verzögert?

Derzeit liegen keine Anträge für Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit vor.

Für drei kommunale Anlagen sind die Vorabstimmungen soweit gediehen, dass eine Antragstellung in 2019 möglich scheint.

3. Wie stellt sich die Durchgängigkeit der Elz dar, insbesondere, wie viele Fischaufstiegshilfen bestehen dort bereits, wann wurden sie errichtet und welche Barrieren in Form von Wasserkraftanlagen ohne Fischaufstiegshilfen sind noch vorhanden?

Von den im Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgenommenen Bauwerken im Leopoldskanal, der Elz und der Wilden Gutach wurde seit 2001 an 18 Bauwerken die Durchgängigkeit durch Fischaufstiegsanlagen oder Rückbau hergestellt (davon 13 Wehre ohne Wasserkraftnutzung und fünf Wasserkraftanlagen, die mit einer Fischaufstiegsanlage versehen wurden).

30 Querbauwerke (davon 14 Bauwerke für Wasserkraftanlagen) sind bislang noch nicht durchgängig.

4. Wie hat sich das Vorkommen des Lachses in der Elz in den letzten Jahren entwickelt?

Im Elzsystem findet seit dem Jahr 2005 ein Lachsbesatz mit Jungtieren statt. Seit 2009 wurden durch Zufallsfunde nahezu jährlich einzelne, aus dem Atlantik zurückgekehrte erwachsene Tiere nachgewiesen. Ein quantitatives Aufstiegsmonitoring ist im Gewässersystem derzeit technisch noch nicht möglich.

Die bisher festgestellten Lachsrückkehrer stiegen bis in den Raum Waldkirch auf. Dort versperren Ausleitungswehre ohne Fischwege und Mindestabflüsse den weiteren Weg. Für die Etablierung eines sich natürlich fortpflanzenden Lachsbestandes ist die Erreichbarkeit des als Laichgebiet geeigneten Flussgebiets oberhalb von Waldkirch unverzichtbar.

Voraussichtlich noch im laufenden Jahr wird am Rheinkraftwerk Gerstheim eine Fischaufstiegsanlage in Betrieb genommen werden. Die Anzahl der Lachsrückkehrer in das Elzsystem wird dann voraussichtlich zunehmen.

5. Wann ist mit der Nachrüstung/Errichtung von Fischaufstiegshilfen an den noch vorhandenen Barrieren in der Elz zu rechnen?

Im Zuge der Erstellung des Rückhalteraums Elzmündung im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Durchwanderbarkeit der Gewässer hergestellt:

- Erstellung von durchwanderbaren Bauwerken im Nördlichen Abschlussdamm des Rückhalteraums auf Höhe von Rhein-km 268,000 (Fertigstellung bis Ende 2018)
- Erneuerung der Fischtreppe am Wittenweierer Faschinat auf Höhe von Rhein-km 264,800 (geplant für das Jahr 2019/2020)

Das Landratsamt Emmendingen hat sieben Wasserkraftbetreiber angeschrieben mit der Aufforderung, Anträge zur Herstellung der Durchgängigkeit ihrer Wehre vorzulegen. Den Betreibern wurde die Absicht des Landratsamtes mitgeteilt, die erforderlichen Maßnahmen nötigenfalls anzuordnen.

Ein genauer Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit kann wegen des nicht kalkulierbaren Zeitbedarfs für die erforderlichen Planungsaufgaben und die anstehenden wasserrechtlichen Verfahren nicht genannt werden.

6. Unter welchen Bedingungen und auf welcher Rechtsgrundlage müssen Wasserkraftwerksbetreiber die Durchgängigkeit von Gewässern auch bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen herstellen und in welchem Zeitraum müssen sie das tun?

Die Durchgängigkeit in Fließgewässern ist von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu verbessern (§ 6 WHG). Insbesondere mit Blick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG gibt § 34 WHG explizit vor, dass die Durchgängigkeit des Gewässers – soweit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 31 bis 34 WHG erforderlich – erhalten oder wiederhergestellt werden muss. Diese Regelung betrifft auch Bestandsanlagen. Einzelne Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan, Aktualisierung 2015, aufgenommen. Die Maßnahmen sind gemäß WRRL innerhalb von drei Jahren in die Praxis umzusetzen. Die WRRL lässt eine Fristverlängerung von sechs Jahren zu.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär